

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VOB/B gilt vorrangig

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht auf ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verkäuferin abgeändert oder ausgeschlossen werden.
Evtl. allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind in keinem Fall für die Verkäuferin verpflichtend, selbst wenn Ihnen die Verkäuferin nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
Mit der Annahme der bestellten Lieferung/Montage der bestellten Ware unterwirft sich der Käufer widerspruchlos den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne dass etwa anders lautende Einkaufsbedingungen in irgendeiner Form rechtswirksam werden.
2. Die Auftragsbestätigung ist nach Erhalt vom Käufer sorgfältig zu prüfen, bei Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung hat der Käufer innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu widersprechen. Erfolgt der schriftliche Widerspruch nicht innerhalb von 2 Wochen, so gelten die Abweichungen als anerkannt.
3. Konstruktive Änderungen als technische Weiterentwicklung bleiben vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen der Verkäuferin dem Käufer zumutbar ist.
4. Soweit der Käufer Änderungen wünscht, können diese nur dann berücksichtigt werden, falls die fertigungstechnische Bearbeitung der vertraglichen Ware noch nicht erfolgt ist. Derartige, mögliche Änderungen bedingen in der Regel einen vom Vertragsinhalt abweichenden Liefertermin.
5. Weigert sich der Käufer, die Ware zum vereinbarten Liefer-/Montagetermin abzunehmen, ist er verpflichtet, die hierdurch für die Verkäuferin entstehenden Mehrkosten (z. B. Zwischenlagerung, erneute Anlieferung etc.) zu tragen. In diesem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, unmittelbar nach dem vereinbarten Termin die Rechnung über den Gesamtauftrag an den Käufer zu stellen. Der Rechnungsbetrag ist in diesem Fall schon vor Fertigstellung und Abnahme ab dem vereinbarten Liefertermin fällig.
6. Die Verkäuferin ist auch zu Teillieferungen berechtigt.
7. Die Verkäuferin kann ohne Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände eintreten, welche es ihr ohne ihr Verschulden unmöglich machen, den Vertrag fristgerecht und ordnungsgemäß auszuführen, insbesondere bei Streik, Brand und höherer Gewalt.
8. Der Käufer kann bis zur Vollendung der Leistung durch die Verkäuferin jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei er sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
Die Verkäuferin kann aber auch einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % aus der Bruttoauftragssumme verlangen, dem Käufer steht jederzeit das Recht zu, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden der Verkäuferin niedriger ist, als die vorgenannte Schadenspauschale.
9. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, auch Saldoforderungen und gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie der Verkäuferin zustehen, werden folgende Sicherungsmaßnahmen ausdrücklich vereinbart.
 - a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher gem. obigen Vereinbarung bestehender Forderung Eigentum der Verkäuferin.
 - b) Be- und Verarbeitung erfolgen stets durch die Verkäuferin unter Ausschluss des Eigentumserwerb des Be- oder Verarbeiters nach § 950 BGB. Jedoch entstehen der Verkäuferin aufgrund dieser Vereinbarung keinerlei Verpflichtungen.
 - c) Werden Waren mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, tritt der Käufer soweit die Verkäuferin nicht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Miteigentümerin entsprechend dem Wertanteil geworden ist, sofort seine Eigentums- bzw. Miteigentumsansprüche an der neuen Gesamtheit an die Verkäuferin ab und verwahrt sie für die Verkäuferin.
 - d) Übersteigt jedoch der Wert dieser Sicherungsmaßnahmen die Forderung um insgesamt mehr als 20 %, verpflichtet sich der Käufer auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von entsprechenden Sicherheiten, worüber der Verkäuferin jedoch die Wahl überlassen bleibt. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die an die Verkäuferin abgetretene Forderung selbst einzuziehen und treuhänderisch für die Verkäuferin zu verwahren. Die Verkäuferin ist berechtigt, ggf. die Abtretung offen zu legen. Auf Verlangen hat der Käufer die Offenlegung vorzunehmen.
10.
 - a) Holzschalungen müssen nach Einbau der Tore/Türen, jedoch spätestens 1 Woche nach Lieferung fachmännisch behandelt bzw. gestrichen werden, da sonst Gewährleistungsansprüche auf das Holz ausgeschlossen sind.
 - b) Eine Haftung der Verkäuferin zu Schäden außerhalb der gelieferten Ware und außerhalb der erbrachten Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, die auf einer fahrlässigen Verletzung der Verkäuferin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruht und sofern nicht allgemein der Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruht.
 - c) Hat der Käufer den Mangel schriftlich angezeigt, kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl nachbessern oder tauschen. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderungsansprüche geltend machen.
 - d) Bei unsachgemäßer Bedienung oder Be- und Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes durch den Käufer erlischt die Gewährleistungspflicht der Verkäuferin.
11. Die vereinbarten Montagepreise können nur eingehalten werden, wenn die Baustelle vom Besteller entsprechend vorbereitet ist. Es dürfen keine Behinderungen durch Gerüste, Baumaterial etc. bestehen, der Fußboden muss aufgefüllt und normal begehbar sein. Wartezeiten, anfallende Stemmarbeiten, Sonderkonstruktionen für die Befestigung von Deckenlaufschienen, zweite Anfahrten, wenn bei einer Anlieferung der Tore nicht montiert werden kann, sind zusätzlich zu vergüten. Das Verputzen gehört nicht zur Montage. Die Antriebsmontage versteht sich ohne Zuführung der elektrischen Leitungen und ohne Verdrahten. Montagetermine können von uns nur annähernd genannt werden, da die Monteure mehrere Baustellen anfahren müssen. Kosten, die durch Wartezeiten oder Arbeitsausfall entstehen, können uns nicht anbelastet werden.
12. Als Erfüllungsort wird Memmingen vereinbart.
Soweit der Käufer oder Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Memmingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
13. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang.
14. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.